

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 K-JAG Abgabengegenstand

K-JAG - Kärntner Jagdabgabengesetz - K-JAG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2018

Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt der Jagdabgabe.

In Kraft seit 01.04.1971 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)